



Kommission für Justiz und Sicherheit
Cumissiun per giustia e segirezza
Commissione di giustizia e sicurezza

Zusammenfassung des Berichts der Kommission für Justiz und Sicherheit (KJS) über die aufsichtsrechtliche Untersuchung gegen Kantonsrichter Dr. iur. Peter Schnyder

I. GRUNDLAGEN UND DURCHFÜHRUNG DER UNTERSUCHUNG

A. Ausgangslage

- 1 Vorliegend wird der Bericht zusammengefasst, welchen die Kommission für Justiz und Sicherheit des Grossen Rats des Kantons Graubünden (KJS) im aufsichtsrechtlichen Verfahren gegen Herrn Kantonsrichter Dr. iur. Peter Schnyder erstellt hat. Ausgangspunkt des Verfahrens war ein Antrag des Kantonsgerichts von Graubünden vom 5. Juni 2019 auf Amtsenthebung von Kantonsrichter Schnyder. Es konnte im Mai 2020 abgeschlossen werden.
- 2 Der Grosse Rat und die KJS üben die Aufsicht über das Kantonsgericht von Graubünden und dessen Richter aus (Art. 62–64 und 68–70 Gerichtsorganisationsgesetz [GOG; BR 173.000]). Diese Aufsicht bezieht sich auf die Geschäftsführung und die Justizverwaltung, aber nicht auf Fragen der Rechtsprechung (Art. 62 GOG). Sollen gegenüber einem Richter Disziplinar massnahmen ausgesprochen werden, ist zuvor eine Untersuchung durchzuführen und die betroffene Person ist anzuhören (Art. 64 Abs. 1 GOG). Die Aufsichtsbehörden werden von Amtes wegen tätig und führen ein Verfahren, das mit dem Erlass einer Verfügung endet (vgl. Art. 63 Abs. 1 GOG).
- 3 In einem solchen Verfahren sind die Verfahrensrechte des Betroffenen zu wahren, wie sie sich insbesondere aus Art. 29 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) ergeben. Ebenso ist zu beachten, dass das Kantonsgericht von Graubünden das oberste kantonale Gericht in Zivil- und Strafsachen ist (Art. 54 Ziff. 1 und Art. 52 Abs. 1 Verfassung des Kantons Graubünden [KV; BR 110.100]). Als solches geniesst es richterliche Unabhängigkeit (Art. 191c und Art. 30 Abs. 1 BV sowie Art. 51 Abs. 1 KV). Daraus ergibt sich die bereits erwähnte Beschränkung der Aufsicht auf die Geschäftsführung und die Justizverwaltung.
- 4 Damit ist aber nicht ausgeschlossen, dass die KJS einzelne Fälle im Nachhinein exemplarisch auf die korrekte Handhabung prüft und die Usancen des Kantonsgerichts im Allgemeinen untersucht. Soweit damit eine Amtspflichtverletzung einhergehen würde, ist die Geschäftsführung i.S.v. Art. 62 Abs. 1 GOG betroffen. Auch Kritik an einzelnen Urteilen ist einer Justizaufsichtsbehörde durchaus erlaubt, hat jedoch mit Zurückhaltung zu erfolgen (KIENER, Richterliche Unabhängigkeit, Verfassungs-

rechtliche Anforderungen an Richter und Gerichte, Bern 2001, S. 300 f. [im Folgenden: KIENER, Richterliche Unabhängigkeit]). Vorliegend stehen das Berufungsurteil und der Revisionsentscheid in der Erbsache P.S. im Vordergrund.

B. Antrag auf Amtsenthebung von Kantonsrichter Peter Schnyder

5 Im Antrag des Kantonsgerichts vom 5. Juni 2019 wird geschildert, dass seit dem Amtsantritt von Kantonsrichter Peter Schnyder am 1. September 2014 die Zusammenarbeit mit diesem immer schlimmer geworden sei. Es werden ihm ausgeprägter Individualismus, inakzeptable Rechthaberei sowie gesetzes- und verordnungswidrige Arbeitsweisen vorgeworfen. Die endgültige Eskalation sei rund um eine ab Mai 2018 zu beurteilende Erbsache P.S. erfolgt.

6 Der Antrag schliesst mit der Folgerung, dass das Verhalten von Herrn Schnyder eine weitere Zusammenarbeit völlig unmöglich i.S.v. Art. 7 Abs. 1 lit. d GOG mache. Die gesamte Belegschaft des Kantonsgerichts sei der Auffassung, dass das Verhältnis zu Kantonsrichter Schnyder derart belastet sei, dass ein weiteres Zusammenwirken untragbar wäre. Herr Schnyder sei im Übrigen seit dem 7. Mai 2019 nicht mehr am Kantonsgericht gewesen, weil er bis auf weiteres arbeitsunfähig sei. Unterzeichnet ist der Antrag durch das Gesamtgericht, mit Ausnahme von Kantonsrichter Schnyder, sowie je eine Vertretung des Aktuariats und der Kanzlei des Gerichts.

7 Das Kantonsgericht von Graubünden hat mit Stellungnahme vom 14. Mai 2020 den entsprechenden Antrag unter der Bedingung zurückgezogen, dass Kantonsrichter Schnyder zur Nichtwiederwahl empfohlen wird, wie dies die KJS in ihrem Berichtsentwurf in Aussicht gestellt hatte. Mit Beschluss vom 29. Mai 2020 hält die KJS an dieser Empfehlung fest. Damit ist die gemachte Bedingung eingetreten, weshalb auch der Rückzug des Antrags des Kantonsgerichts auf Amtsenthebung definitiv ist.

C. Vorgehen der Kommission für Justiz und Sicherheit

8 Die KJS hat den Antrag auf Amtsenthebung als aufsichtsrechtliche Anzeige entgegengenommen und ein entsprechendes Verfahren gemäss Art. 62 ff. GOG eingeleitet. Entsprechend wurde Kantonsrichter Schnyder zur Einreichung einer Stellungnahme aufgefordert, was dieser mit Eingabe vom 9. August 2019 getan hat. Im Anschluss daran wurde Peter Schnyder auch mündlich angehört und die KJS hat entschieden, es seien auch weitere beteiligte Personen durch einen Ausschuss der KJS persönlich anzuhören, um so einen unmittelbaren Eindruck von deren Aussagen und Glaubwürdigkeit zu gewinnen. Diese Anhörungen sind im Februar und März 2020 erfolgt. Herr Schnyder war in Begleitung seines Rechtsvertreters an diesen Anhörungen anwesend und hatte die Gelegenheit Ergänzungsfragen zu stellen. Ausserdem wurde er selbst als Letztes nochmals angehört. Schliesslich wurde ihm am 20. April 2020 das rechtliche Gehör zum bis dahin erstellten Bericht gewährt. Von der Stellung des Antrags des Kantonsgerichts bis zu diesem Zeitpunkt verstrichen ungefähr zehn Monate, so dass das Beschleunigungsgebot angesichts des komplexen Sachverhalts als gewährt anzusehen ist.

9 Mit Vernehmlassung vom 15. Mai 2020 hat Herr Schnyder über seinen Rechtsvertreter sodann eine Stellungnahme einreichen lassen, in welcher er die Einstellung des

Verfahrens gegen ihn beantragte. Umgekehrt seien noch gegen weitere Gerichtspersonen neben Herrn Kantonsgerichtspräsident Brunner aufsichtsrechtliche Verfahren einzuleiten.

- 10 Da Kantonsrichter Schnyder seit dem 7. Mai 2019 nicht mehr am Kantonsgericht von Graubünden gearbeitet hat, hat die KJS überdies eine vertrauensärztliche Abklärung durchführen lassen. Diese hat ergeben, dass eine hundertprozentige Arbeitsunfähigkeit in Bezug auf den konkreten Arbeitsplatz vorliegt, Herr Schnyder aber grundsätzlich in der Lage ist, seine Funktion als Richter auszuüben. Die Arbeitsunfähigkeit sei das Resultat des noch nicht gelösten Konflikts am Arbeitsplatz.

II. SACHVERHALT

- 11 Die vorgebrachten Vorwürfe gegenüber Kantonsrichter Schnyder wurden durch die KJS anhand der gemachten Eingaben und der Befragungen abgeklärt. Sie kommt dabei zum nachfolgenden Ergebnis.

A. Ausgeprägter Individualismus

- 12 Der im Antrag auf Amtsenthebung ziemlich pauschal vorgebrachte Vorwurf, Kantonsrichter Schnyder zeige einen ausgeprägten Individualismus, hat sich durch die Befragungen konkretisiert. Die Aussagen hierzu sind übereinstimmend und werden mit Beispielen illustriert. So hat sich Peter Schnyder etwa nicht an Vorgaben des Amtes für Informatik zur Handhabung der IT gehalten. Diesen Vorwurf räumt Herr Schnyder ein, weist aber darauf hin, dass dieses Amt gegenüber einer Magistratsperson nicht weisungsbefugt sei. Nach Ansicht der KJS trifft dies formal zwar zu, trotzdem sind die Vorgaben des Amtes für Informatik wichtig – insbesondere bei Magistratspersonen, welche mit vielen Amtsgeheimnissen arbeiten. Die Reaktion von Kantonsrichter Schnyder auf diesen Vorhalt zeugt gerade von der Selbstbezogenheit, welche ihm zugeschrieben wird.

- 13 Darüber hinaus kommt die KJS zum Schluss, dass Herr Schnyder im Vergleich mit seinen Mitrichter keinen besonderen zeitlichen Arbeitseinsatz gezeigt hat. Kantonsrichter Schnyder bestreitet ein „absentistisches Amtsverständnis“ wiederholt, räumt aber ein, er habe die Arbeit gemacht, die kammermässig aufgeteilt war und er habe seinen „Job projektbezogen gesehen“. Damit ist zumindest angedeutet, dass er darüber hinaus keinen speziellen zeitlichen Einsatz erbracht hat. Ihm ist allerdings zu Gute zu halten, dass der KJS keine Regeln vorgelegt werden konnten, welche Arbeitszeiten und Ferienbezüge von Kantonsrichtern adressieren würden.

B. Inakzeptable Rechthaberei

- 14 Für die KJS ist erstellt, dass Peter Schnyder eine einmal gefasste Meinung kaum mehr zur Disposition stellt und vielmehr alles unternimmt, um dieser zum Durchbruch zu verhelfen. Allerdings ist dies bei der Arbeit in einer Behörde, in welche ganz unterschiedliche Personen gewählt werden, grundsätzlich von den übrigen Beteiligten auszuhalten. Zudem geht es an einem Gericht gerade darum, unterschiedliche Meinung einzubeziehen. Die Grenze liegt aber dort, wo Amtspflichten verletzt werden.

15 Ebenfalls erstellt ist, dass Kantonsrichter Schnyder eigentliche Vorbesprechungen zu konkreten Fällen mit einzelnen Mitrichtern durchgeführt hat. Allerdings konnte nicht erhärtet werden, dass sich jemand unter Druck gesetzt gefühlt hätte.

16 Schliesslich ist es aufgrund der glaubwürdigen und übereinstimmenden Aussagen von gegenwärtigen und ehemaligen Aktuaren sowie Mitrichtern erstellt, dass es wiederholt zu Auseinandersetzungen zwischen Peter Schnyder und Aktuaren gekommen ist. Dies hat zu einer allgemeinen Verunsicherung im Aktuarat geführt.

C. Gesetzes- und verordnungswidrige Arbeitsweisen

17 Die soeben erwähnten Vorgespräche werden von den übrigen Beteiligten teilweise als rechtswidrig eingestuft. Daneben hat das aufsichtsrechtliche Verfahren ergeben, dass Kantonsrichter Schnyder das Aktuarat auch mit dem Erstellen von Briefentwürfen, Briefen und dem Führen von Telefonaten beauftragt hat. Ebenso hat er seine Referate und die Akten den übrigen Richtern nicht immer in der von Art. 16 Abs. 1 Verordnung über die Organisation des Kantonsgerichts (KGV; BR 173.100) vorgesehenen Frist von zehn Tagen vor der Verhandlung überlassen, was diese aber nicht als Problem ansahen.

18 Für die Prüfung, ob in einer oder mehreren der genannten Arbeitsweisen eine Rechtsverletzung zu sehen ist, muss der rechtliche Rahmen zuerst dargestellt werden (vgl. unten Rz. 37 ff.).

D. Die endgültige Eskalation

19 Die endgültige Eskalation ist in der Behandlung der Erbsache P.S. erfolgt. Überblicksartig kann dies folgendermassen zusammengefasst werden.

20 Dem Fall lag eine Berufung hinsichtlich einer Erbteilungsklage zu Grunde, die am 15. Mai 2018 beraten wurde. Kantonsrichter Schnyder wirkte als Beisitzer in dem Verfahren mit. Es liegt ein Entwurf des entsprechenden Urteils vor, der handschriftliche Korrekturen enthält und am 6. August 2018 mit dem Datum und dem Visum des Vorsitzenden in dem Fall versehen wurde. Ebenfalls liegt das Urteil vor, welches den Parteien des Verfahrens am 20. August 2018 mit Urteilsdatum vom 15. Mai 2018 eröffnet wurde. Die Dispositive des Entwurfs und des mitgeteilten Urteils stimmen nicht überein. Der Entwurf bestimmt in seiner Dispositiv-Ziffer 1.a. die Auszahlung des Erbanteils an den Erben P.S. Das mitgeteilte Urteil lautet in seiner Ziffer 1.a.: „Die Berufung wird dahingehend gutgeheissen, dass der angefochtene Entscheid vollumfänglich aufgehoben wird und die Realteilung des in der Schweiz gelegenen Nachlasses des [...] wie folgt vorgenommen wird: a. Gestützt auf die Abtretungserklärung vom 1. Juli 2013 wird der Anteil von [P.S.] in Höhe von CHF 537'539.75 ab dem beim Regionalgericht Maloja hinterlegten Betrag an die Erben des C[...] ausbezahlt“.

21 Zu diesem Urteil ging 2019 ein Revisionsbegehren von P.S. ein, was zu gegenseitigen Ausstandsanzeigen von Peter Schnyder und dem Vorsitzenden führte. Das interne Ausstandsverfahren, das geführt wurde, wurde mit Entscheid vom 18. April 2019 mit Abweisung des Ausstandsbegehrens von Herrn Schnyder entschieden. Für den 8. Mai 2019 wurde ein Termin zur Beratung des Revisionsbegehrens von P.S. in der ursprünglich vorgesehenen Besetzung der Kammer angesetzt. Am Nachmittag des 7. Mai 2019 legte Herr Schnyder den übrigen Richtern ein Schreiben in deren

Postfach. Darin vertrat er die Auffassung, dass der Entscheid im internen Ausstandsverfahren mangels Mitteilung an die Parteien ein Nicht-Urteil sei. Aufgrund der Nichtigkeit könne am darauffolgenden Tag auch kein Entscheid in der Hauptsache ergehen. Für den 8. Mai 2019 trug er einen Ferientag ein und erschien entsprechend nicht zu der angesetzten Beratung. An Stelle der Beratung führte das Gesamtgericht (ohne Herrn Schnyder) eine Sitzung durch, an der folgende Beschlüsse gefasst wurden: Es wird festgestellt, dass Herr Schnyder in dem Revisionsverfahren keine Funktion hat und die Parteien dieses Verfahrens nicht kontaktieren darf (Ziff. 1). Er wird als beisitzender Richter in dem Revisionsverfahren ersetzt (Ziff. 2). In einer separaten Eingabe wird der KJS ein Gesuch um Amtsenthebung von Herrn Schnyder gestellt werden (Ziff. 3).

22 Die Details, wie es zu diesen einzelnen Schritten gekommen ist, wurden unterschiedlich dargestellt. Für die KJS sind folgende Umstände erstellt.

1. Beratung im Mai 2018 bis zur Kenntnisnahme des Dispositivs durch Kantonsrichter Peter Schnyder

23 Von der Beratung am 15. Mai 2018 wurde kein Protokoll erstellt. Nach der Erstellung des Entwurfs vom 6. August 2018, aber noch vor der Mitteilung des Urteils am 20. August 2018 fand der zuständige Aktuar in den Akten des Verfahrens eine Abtretungserklärung des Erben P.S. Darin tritt dieser seinen Erbteil seinem damaligen und mittlerweile verstorbenen Rechtsanwalt C. ab. Der Aktuar zeigte die aufgefundene Erklärung dem Vorsitzenden. Dieser wies den Aktuar an, die Abtretungserklärung in das Urteil und das Dispositiv aufzunehmen, was er tat. Die übrigen Richter wurden über den Vorgang nicht informiert und das Urteil wurde in der geänderten Form den Parteien am 20. August 2018 eröffnet.

24 Es war üblich, dass an Beratungen die Urteilsbegründung und das Dispositiv nicht ausformuliert festgelegt wurden. Allerdings konnte die zuständige Kammer über die Abtretungserklärung am 15. Mai 2018 überhaupt nicht beraten, weil sie zu dem Zeitpunkt keinem der Beteiligten bekannt war.

25 Erst nach Eingang des Revisionsgesuchs im Januar 2019 und der Zirkulation der Akten nahm Kantonsrichter Schnyder Kenntnis vom entsprechenden Dispositiv des am 20. August 2018 mitgeteilten Urteils. Er ging daraufhin zum zuständigen Aktuar und zum Vorsitzenden, machte diesen in lautem Ton schwere Vorwürfe, und drohte mit einer Strafanzeige wegen Urkundenfälschung.

2. Gerichtsinterne Stellungnahmen und Beschlüsse bis zum 21. März 2019

26 Peter Schnyder stellte sich im Anschluss auf den Standpunkt, das Berufungsurteil vom 15. Mai 2018 sei nichtig, weil das den Parteien am 20. August 2018 eröffnete Urteil nicht mit dem am 15. Mai 2018 tatsächlich gefällten Urteil übereinstimme. Aufgrund dessen verlangte er im Revisionsverfahren den Ausstand des Aktuars und des Vorsitzenden. Letzterer stellte seinerseits Ausstandsanzeigen. An der Gerichtssitzung vom 21. März 2019 wurde einstimmig beschlossen, sämtliche Ausstandsanzeigen durch die drei Richter beurteilen zu lassen, welche nicht von einer solchen betroffen waren.

3. Internes Ausstandsverfahren bis zum Entscheid am 18. April 2019

27 Das mit Zustimmung von Herrn Schnyder gebildete Ausstandsgremium nahm das Verfahren an die Hand, lud die beiden Anzeigeerstatter zur Vernehmlassung ein, informierte aber nicht die Parteien des Revisionsverfahrens. Mit Entscheid vom 18. April 2019 wurde die Ausstandsanzeige von Herrn Schnyder abgewiesen, während in Bezug auf seinen eigenen Ausstand das Gericht zum Schluss kam, dass überhaupt keine Ausstandsanzeige vorliege und darauf nicht weiter einzugehen sei. Der Entscheid wurde den beiden Richtern brevi manu mitgeteilt. Nach Ansicht des Ausstandsgremiums sollte das Revisionsverfahren in der ursprünglich vorgesehenen Besetzung weiter geführt werden.

4. Ausstandsentscheid vom 18. April 2019 und Reaktionen bis zum Beschluss des Gesamtgerichts am 8. Mai 2019

28 Nach der Eröffnung des Ausstandsentscheids vom 18. April 2019 bis zu seinem Schreiben vom 7. Mai 2019 hat sich Kantonsrichter Schnyder zum Ausstandsverfahren und dem Entscheid nicht aktenkundig geäussert. Entsprechend setzte der Vorsitzende einen Beratungstermin für das Revisionsverfahren in der Erbsache P.S. an und versandte die entsprechenden Einladungen. Am Nachmittag des 7. Mai 2019 legte Herr Schnyder das genannte Schreiben in die interne Post, trug für den nächsten Tag „frei“ in den Ferienkalender ein und erschien an dem Tag auch nicht am Kantonsgericht.

29 Inhalt des Schreibens war im Wesentlichen, dass der Ausstandsentscheid den Parteien des Revisionsverfahrens nicht mitgeteilt wurde und deshalb nichtig sei. Damit sei nicht gültig über den Ausstand des Vorsitzenden befunden worden und es könne in dieser Sache keine Sitzung unter dessen Vorsitz am 8. Mai 2019 stattfinden. Für einen neuen Entscheid fehle dem „Ausschuss mittlerweile die sachliche Kompetenz und den einzelnen Mitgliedern die richterliche Unabhängigkeit“. Als Vorsitzender der fraglichen Kammer ziehe Herr Schnyder die Verfahrensleitung an sich und er werde die Parteien über die Geschehnisse informieren. Hinsichtlich des Ausstandsentscheids ist ein Begehren von Peter Schnyder um Feststellung der Nichtigkeit beim Bundesgericht hängig.

5. Beschluss des Gesamtgerichts am 8. Mai 2019 und Kontext

30 Aufgrund des Nicht-Erscheinens von Peter Schnyder wurde am 8. Mai 2019 spontan eine Sitzung des Gesamtgerichts – ohne Kantonsrichter Schnyder – abgehalten. Es sei dringlich gewesen, etwas zu entscheiden, weil Herr Schnyder angekündigt hatte, die Parteien von sich aus zu informieren. Das Vorgehen von Peter Schnyder, sein Fernbleiben und sein Schreiben, wurden als inkorrekt und unkollegial empfunden. Der Beschluss des Gesamtgerichts wurde einstimmig gefasst. Die ersten beiden Ziffern, welche das Verfahren P.S. betreffen, wurden von Kantonsrichter Schnyder beim Bundesgericht angefochten.

31 Der aufgrund der dritten und letzten Ziffer des Beschlusses vom 8. Mai 2019 eingereichte Antrag auf Amtsenthebung vom 5. Juni 2019, ist auch von je einer Vertreterin des Aktuariats und der Kanzlei unterzeichnet. Nach Überzeugung der KJS erfolgte

diese Mitunterzeichnung aus eigenem Antrieb und aufgrund der Ansicht, die Grundlage für eine weitere Zusammenarbeit mit Peter Schnyder sei zerstört.

6. Revisionsentscheid vom 29. Mai 2019

32 Am 29. Mai 2019 wurde über das Revisionsgesuch des P.S. befunden und auf Nicht-Eintreten entschieden.

7. Praxis der nachträglichen Anpassungen im Allgemeinen

33 Die KJS kommt zum Schluss, dass am Kantonsgericht von Graubünden bei der Urteilsfällung im Rahmen von Beratungen und auf Grundlage eines Referats folgende Praxis bestand: Das Referat und die Akten zirkulierten, so dass vor der Beratung Aktenkenntnis bei den Richtern hergestellt werden konnte. Anlässlich dieser Beratungen wurden die „Eckpfeiler“ der Begründung und des Entscheids in der Sache beschlossen. Von dem an diesem Tag Diskutieren und den Beschlüssen wurde kein Protokoll erstellt. Der Vorsitzende und der Aktuar arbeiteten das Urteil aus. Dabei konnte es – aufgrund der nur rudimentären Beschlüsse der Beratung – zu Anpassungen und Ergänzungen sowohl in der Begründung als auch am Entscheid kommen. Es lag in der Verantwortung des jeweiligen Vorsitzenden zu beurteilen, ob die Kammer nochmals zusammen gerufen wurde, um das Urteil in seiner definitiven Form zu beschliessen. Erst wenn das Dispositiv fertig ausgearbeitet war, wurde ein „Protokoll“ erstellt, in welches dieses Dispositiv aufgenommen, das mit dem Datum der Beratung versehen und in die Akten genommen wurde. Dann wurde das Urteil mitgeteilt. Zur genauen Handhabung dieser Praxis bestanden keine Richtlinien.

8. Folgen der Eskalation

34 Die gesamte Situation hat zu grosser Unruhe am Kantonsgericht geführt und die Arbeit beeinträchtigt. Der Weggang von Herrn Schnyder hat zu einer Erleichterung geführt und die Zusammenarbeit hat sich seither verbessert. Durch den Wegfall eines Richters ist allerdings die Arbeitslast gewachsen. Von den befragten Personen, welche heute noch am Kantonsgericht tätig sind, halten alle bis auf eine Person, eine weitere Zusammenarbeit mit Herrn Schnyder für unzumutbar und ausgeschlossen. Entsprechend würden von diesen Personen alle bis auf zwei den Antrag auf Amtsenthebung nochmals stellen. Umgekehrt hat Herr Schnyder mit seiner Stellungnahme vom 15. Mai 2020 auch betreffend diese zwei Mitrichter beantragt, es sei je ein disziplinarrechtliches Verfahren einzuleiten.

35 Im Hinblick auf die Führung hat sich ergeben, dass der Kantonsgerichtspräsident eher wenig führt. Einer der Gründe dafür ist die fehlende Kompetenz, Weisungen gegenüber Mitrichtern zu erteilen und sie notfalls mittels Sanktionen durchzusetzen.

36 Der Verdacht, dass die Medien durch Herrn Schnyder oder sein Umfeld in Verletzung des Amtsgeheimnisses informiert worden sind, ist für die KJS nicht erstellt.

III. RECHTLICHES

A. Richterpflichten

37 Die Pflicht zur Aufgabenerfüllung ist die Hauptpflicht eines Richters. Im Kanton Graubünden werden die Richter auf gewissenhafte Pflichterfüllung vereidigt (Art. 6 Abs. 3

GOG). Die Hauptaufgabe stellt die Rechtsprechung dar, wobei diesbezüglich von Verfassungen wegen die Unabhängigkeit garantiert ist (Art. 191c und Art. 30 Abs. 1 BV sowie Art. 51 Abs. 1 KV). Zur korrekten Rechtsfindung gehört dabei die Einhaltung eines rechtmässigen Verfahrens.

38 Für die Aufgabenerfüllungspflicht ist im Weiteren Art. 9 Abs. 1 GOG relevant, wonach der Instruktionsrichter das Verfahren bis zum Entscheid leitet (vgl. auch Art. 15 lit. b KGV). Sodann setzt die Tätigkeit der Rechtsprechung voraus, dass der Spruchkörper beschlussfähig ist (Art. 10 GOG) und alle Mitglieder eines Gremiums ihre Stimme abgeben (Art. 11 GOG), was deren Anwesenheit an den Verhandlungen voraussetzt. Des Weiteren sind Richter zur Stellvertretung in anderen Kammern verpflichtet (Art. 19 Abs. 1 GOG). In zeitlicher Hinsicht besteht am Kantonsgericht von Graubünden zumindest die Praxis, dass die Richterschaft in etwa dieselbe Arbeitszeit einhalten sollte wie das Aktuariat.

39 Eine Nebenpflicht ist die Geheimhaltungspflicht, wie sie sich aus Art. 13 GOG ergibt. Richter sind an das Amtsgeheimnis gebunden; dessen Verletzung ist nach Art. 320 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) strafbar.

40 Ebenfalls von grosser Relevanz ist die Treuepflicht, welche sich aus dem Sonderstatusverhältnis zum Staat ergibt (vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., Zürich/St. Gallen 2016, N 450 ff.). Richter sind innerhalb und ausserhalb des Diensts gehalten, sich des besonderen Vertrauens und der Achtung würdig zu erweisen, welche ihre amtliche Stellung erfordert. Dazu gehört insbesondere der korrekte Umgang mit dem Publikum aber auch mit dem Gerichtspersonal und dem Richterkollegium. Aufgrund des abgelegten Amtseids gilt für die Mitglieder des höchsten kantonalen Gerichts eine erhöhte Anforderung hinsichtlich der Sorgfalts- und Treuepflicht.

B. Folgen der Verletzung von Richterpflichten

41 Neben die zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit tritt die sich aus dem Sonderstatusverhältnis ergebende disziplinarische Verantwortlichkeit (vgl. Art. 64 GOG). Für das Verhängen einer Disziplinar massnahme müssen eine gesetzliche Grundlage und ein Disziplinarfehler vorliegen, das Verhältnismässigkeitsprinzip muss beachtet und der Betroffene muss zuvor angehört werden (SCHINDLER, Wer wacht über die Wächter des Rechtsstaats?, AJP 2003, S. 1017 ff., S. 1021, m.w.H.).

1. Disziplinar massnahmen im Allgemeinen

42 Ihre Grundlage haben die allgemeinen Disziplinar massnahmen gegenüber Richtern am Kantonsgericht von Graubünden in den Art. 64 Abs. 1 lit. a, b und c GOG. Als Gesetz im formellen Sinn, kann das GOG auch Grundlage für schwere Eingriffe in die Rechtsstellung des Einzelnen bilden (vgl. Art. 36 Abs. 1 Satz 3 BV).

43 Die von Art. 64 Abs. 1 GOG verlangte Untersuchung und Anhörung ist in dem aufsichtsrechtlichen Verfahren gerade erfolgt. Darüber hinaus muss eine schuldhaft Pflichtenverletzung gegeben sein (Art. 63 Abs. 2 lit. c GOG), wobei für eine tatbestandsmässige Handlung auf die erörterten Richterpflichten abzustellen ist. Subjektiv ist ein Verschulden erforderlich. Dieses setzt Schuldfähigkeit voraus, also die Kapazität, die Pflichtwidrigkeit des eigenen Tuns zu erkennen, sein Verhalten willensmässig zu

steuern und nach den dienstlichen Pflichten auszurichten. Hinzu kommt das Bewusstsein der Pflichtwidrigkeit, diese hätte zumindest erkannt werden müssen. Schliesslich muss das pflichtgemässe Verhalten objektiv möglich und zumutbar gewesen sein. Als schuldhaft gilt eine vorsätzliche oder eine fahrlässige Pflichtverletzung (HINTERBERGER, Disziplinarfehler und Disziplinar massnahmen im Recht des öffentlichen Dienstes, St. Gallen 1986, S. 125 ff.).

44 Bei der Wahl der erforderlichen disziplinarischen Massnahme hat die Aufsichtsbehörde das Verhältnismässigkeitsprinzip (Art. 5 Abs. 2 BV und Art. 5 Abs. 2 KV) zu beachten. Ihr kommt ein gewisses Ermessen zu, wobei sie objektive und subjektive Elemente berücksichtigt. Mit Blick auf das Opportunitätsprinzip kann im Einzelfall auch auf die Verhängung einer Massnahme verzichtet werden (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, N 1517).

45 Die Wahrung der Verhältnismässigkeit wird dadurch ermöglicht, dass die Art. 63 Abs. 2 und Art. 64 Abs. 1 GOG als Kann-Bestimmungen ausgestaltet sind. Zudem nennt Art. 64 GOG unterschiedliche Massnahmen, die nach der Schwere des Verschuldens abgestuft sind.

46 Bei der Entscheidung, welche Disziplinar massnahme aufgrund der konkreten Situation verhältnismässig ist, können eine Reihe von Kriterien beigezogen werden: die objektive Schwere des Disziplinarfehlers, das subjektive Verschulden (Vorsatz und Fahrlässigkeit), die inneren und äusseren Beweggründe, die Stellung und Verantwortung des Pflichtigen sowie dessen bisheriges Verhalten (HINTERBERGER, S. 369 ff.). Schliesslich ist stets die richterliche Unabhängigkeit zu wahren.

2. Amtsenthebung im Besonderen

47 Die weitreichendste Disziplinar massnahme nach Art. 64 Abs. 1 lit. d GOG ist die Amtsenthebung. Gemäss Art. 7 Abs. 1 GOG kann ein Richter vor Ablauf der Amtsdauer seines Amtes enthoben werden, wenn er: vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat (lit. a); die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat (lit. b); wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde (lit. c) oder aus anderen schwerwiegenden Gründen als Mitglied eines Gerichts nicht mehr zumutbar erscheint (lit. d). Zuständig, um eine Amtsenthebung zu beschliessen, ist der Grosse Rat (Art. 69 Abs. 1 GOG), wobei die KJS das Verfahren instruiert. Vorliegend stehen die lit. a und d im Vordergrund.

48 Im Unterschied zu den übrigen Disziplinar massnahmen ist für die Amtsenthebung erforderlich, dass eine *schwere* respektive *schwerwiegende* Verletzung von Amtspflichten vorliegt, die mindestens *grobfahrlässig* begangen wurde (vgl. Art. 7 Abs. 1 lit. a und d GOG). Nur eine besonders schwere Pflichtverletzung, die dem Richteramt Schaden zugefügt hat, kann eine Amtsenthebung und damit einen Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit rechtfertigen. Die Amtsenthebung hat Ausnahmecharakter (KIENER, Verfahren der Amtsenthebung von Richterinnen und Richtern der erstinstanzlichen Gerichte des Bundes, Gutachten vom 7. November 2007, VPB 2008 Nr. 25, S. 316 ff., S. 329 f. [im Folgenden: KIENER, Amtsenthebung]). Neben der institutionellen ist die persönliche Ebene zu berücksichtigen: Ein Amtsenthebungsverfahren stellt auch einen schweren Eingriff in die Rechte des Betroffenen dar (KIENER, Amtsenthebung, S. 330).

49 Aus den Materialien zu Art. 64 Abs. 1 lit. d und Art. 7 GOG ergeben sich keine Beispiele, welche konkrete Verfehlung zu einer Amtsenthebung führen könnte. Rechtsvergleichend kann auf das Gerichtsorganisationsgesetz des Kantons Jura hingewiesen werden. Art. 65 Abs. 2 (Loi d'organisation judiciaire; RSJU 181.1) bestimmt, dass eine schwere Amtspflichtverletzung namentlich die Unterlassung einer vom Gesetz vorgeschriebenen Amtshandlung (lit. a); der offensichtliche oder wiederholte Amtsmissbrauch (lit. b); die offensichtliche und klar nachgewiesene Parteilichkeit bei der Verfahrensleitung (lit. c) oder die schwere Beeinträchtigung der Würde des Amtes (lit. d) darstellen kann.

C. Amtspflichtverletzungen durch Kantonsrichter Peter Schnyder

1. Arbeitszeiten

50 Selbst wenn ein reduzierter zeitlicher Arbeitseinsatz von Kantonsrichter Schnyder vorhanden gewesen sein könnte, was von diesem energisch bestritten wird, liegt kein Verstoss gegen eine bestimmte Norm vor. Die Einstellung, wonach er seinen „Job projektbezogen gesehen“ habe, verträgt sich aber gleichwohl nicht ohne weiteres mit der besonderen Treue, welche Herr Schnyder dem Kanton Graubünden schuldet. Diese hätte – mit Blick auf die Pendenzen des Kantonsgerichts – von ihm verlangt, sich beim Ferienbezug zurückzuhalten und die Mitrichter aus eigenem Antrieb zu entlasten, wann immer er Kapazität dazu hatte.

51 Die Vorwürfe, welche Herrn Schnyder, unter dem Titel „ausgeprägter Individualismus“ gemacht werden und die von ihm bestritten werden, stellen keine Amtspflichtverletzungen dar. Die KJS hat diese dennoch in den Befragungen weiter abgeklärt, weil es ebenso in ihre Zuständigkeit fällt, die persönliche Eignung eines Richters festzustellen, wenn sie ihn zur Wiederwahl empfehlen soll (vgl. Art. 22 Abs. 2 GOG).

2. Vorberatungen

52 Die regelmässigen Vorbesprechungen, die Peter Schnyder geführt hat, sind durch das Gesetz nicht vorgesehen und ihnen ist die Gefahr inhärent, dass die Beteiligten danach nicht mehr mit derselben Unvoreingenommenheit an der eigentlichen Urteilsberatung teilnehmen. Damit ist potentiell die Hauptpflicht der übrigen Richter gefährdet, unvoreingenommen Recht zu sprechen (vgl. Art. 6 Abs. 3 GOG). Einzig weil nicht geradezu Druck auf die anderen Richter entstanden ist und auch sonst keine Anhaltspunkte für eine Voreingenommenheit aufgrund eines solchen Gesprächs erstellt werden konnten, ist hier keine Amtspflichtverletzung von Kantonsrichter Schnyder zu sehen.

53 Der Vorwurf der Rechthaberei würde für sich allein ebenfalls keine Amtspflichtverletzung darstellen, wie Herr Schnyder in seiner Stellungnahme vom 15. Mai 2020 betont hat. Er kann auch als Unbeugsamkeit und Unbeirrtheit und damit als Charakterstärke betrachtet werden. Die KJS schreitet aber dort ein, wo diese Eigenschaft zu einer Amtspflichtverletzung führt.

3. Instruktionsarbeiten

54 Es gehört zu den Aufgaben des Aktuariats bei der Prozessinstruktion mitzuarbeiten (Art. 28 lit. b KGV). Hierzu gehört auch der briefliche und telefonische Kontakt mit

Parteien, Behörden und weiteren Stellen (Art. 15 Abs. 1 KGV). Insoweit Kantonsrichter Schnyder das Aktuariat mit dem Erstellen von Briefentwürfen, Briefen und dem Führen von Telefonaten beauftragt hat, liegt keine rechtswidrige sondern vielmehr eine rechtskonforme Arbeitsweise vor.

4. Fristgemässe Abgabe des Referats

55 Bei der Frist nach Art. 16 Abs. 1 KGV, wonach das Referat mindestens zehn Tage vor der Urteilsberatung zirkulieren muss, handelt es sich um eine Ordnungsfrist. Diese hat Herr Schnyder zugestandenermassen nicht immer eingehalten. Eine Stimme aus dem Richterkollegium hat dabei aber das Vorbringen von Peter Schnyder bestätigt, wonach dies nicht als gravierend empfunden worden sei. Zudem wurde nicht vorgebracht, dass Art. 16 Abs. 1 KGV systematisch missachtet worden sei oder dass die gelegentliche Unterschreitung der Frist zu negativen Konsequenzen für die Rechtsprechung geführt hätte. Es handelt sich demnach um einen sehr geringfügigen Verordnungsverstoss durch Kantonsrichter Peter Schnyder.

56 Da Art. 16 Abs. 1 KGV den rechtmässigen Ablauf des Verfahrens sicherstellen soll, ist in dessen Verletzung auch eine Verletzung der Pflicht zur ordnungsgemässen Aufgabenerfüllung zu sehen. Allerdings fallen die sehr geringe objektive Schwere des Fehlers und die äusseren Umstände derart ins Gewicht, dass diese Pflichtverletzung für sich genommen sehr leicht ist.

5. Verhalten im Zusammenhang mit der Erbsache P.S.

5.1 Zustandekommen des Berufungsurteils

57 Die KJS hat erhebliche Zweifel an der durch den Vorsitzenden sowie den Aktuar im fraglichen Fall vertretenen Ansicht, es habe sich bei der Aufnahme der Abtretungserklärung in das Dispositiv des Berufungsurteils um eine blosser Vollzugsanweisung gehandelt. Vielmehr geht die schlussendlich eröffnete Dispositiv-Ziffer 1.a. über den Streitgegenstand hinaus und verletzt damit die Dispositionsmaxime. Es liegt demnach eine Änderung des Dispositivs vor, für die nach Art. 10 GOG eine neue Beratung oder mindestens eine Zirkulation hätte angesetzt werden müssen. Eine Delegation der Entscheidungsbefugnis an den Vorsitzenden und Aktuar hat keine Grundlage im Gesetz. Darüber hinaus ist eine Protokollierung der Beratung am 15. Mai 2018 unterblieben, obwohl Art. 14 Abs. 1 GOG vorschreibt, dass der Aktuar das Protokoll über die Verhandlungen des Gerichts führt (vgl. auch Art. 26 Abs. 2 KGV).

5.2 Internes Ausstandsverfahren

58 Bezüglich dieses Verfahrens hält die KJS fest, dass der Grundsatz der Justizöffentlichkeit (Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BV) von grosser rechtsstaatlicher Bedeutung ist und den Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 BV erst zu gewährleisten vermag. Weiter ist festzustellen, dass weder die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) noch das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGzZPO; BR 320.100) noch das GOG ein rein internes Ausstandsverfahren ohne Einbezug der Parteien vorsehen. Hierauf hat Kantonsrichter Schnyder in zwei seiner Eingaben im Zusammenhang mit dem fraglichen Ausstandsverfahren hingewiesen, drang aber mit seinen Argumenten nicht durch. In seiner abschliessenden Stellungnahme hält er dafür, dass der entsprechende Entscheid wegen der fehlenden

Parteiöffentlichkeit nichtig sei. Die KJS ist nicht berufen, dies zu entscheiden. Herr Schnyder hat beim Bundesgericht ein entsprechendes Feststellungsbegehren eingereicht, so dass diese Frage abschliessend beurteilt werden wird.

5.3 **Beschluss des Gesamtgerichts am 8. Mai 2019 und Kontext**

59 Nachdem er sich seit dem Ausstandsentscheid vom 18. April 2019 nicht zu diesem geäussert hatte, legte Peter Schnyder am Nachmittag des 7. Mai 2019 ein Schreiben in die internen Postfächer der Mitrichter. In der darin enthaltenen Ankündigung, die Verfahrensleitung an sich zu ziehen und die Parteien über die Geschehnisse zu informieren, ist nach Ansicht der KJS eine Drohung hinsichtlich der Pflicht zur Aufgabenerfüllung als auch der Geheimhaltungspflicht zu erblicken.

60 Art. 9 Abs. 1 GOG und Art. 15 lit. b KGV sehen vor, dass nur der Instruktionsrichter das Verfahren leitet und die Parteien kontaktiert. Es bestand keine rechtliche Grundlage für das von Herrn Schnyder in Aussicht gestellte Vorgehen, weshalb die Pflicht zur rechtmässigen Aufgabenerfüllung verletzt worden wäre, hätte er sein Vorhaben in die Tat umgesetzt. Der äussere Beweggrund mag gewesen sein, dass Kantonsrichter Schnyder das Vorgehen seiner Mitrichter – für das die KJS keine gesetzliche Grundlage sieht – tatsächlich für nichtig hielt. Die Anmassung des Amts als Instruktionsrichters kann dies aber nicht rechtfertigen. Eine solche würde gleichzeitig einen Verstoss gegen das sich aus der Treuepflicht ergebende Kollegialitätsprinzip darstellen. Auch der Richter, welcher ein widerrechtliches Vorgehen bei seinen Mitrichtern festzustellen meint, darf nicht eigenmächtig ein Verfahren an sich ziehen. Vielmehr ist stets der rechtsstaatlich korrekte Weg zu beschreiten – so hätte der Ausstandsentscheid unmittelbar angefochten oder zumindest die KJS angerufen werden können.

61 Eine Kontaktnahme mit den Parteien eines Verfahrens und die Offenbarung von dienstlichen Kenntnissen trotz fehlender Kompetenz dazu wäre im Weiteren als Amtsgeheimnisverletzung i.S.v. Art. 13 GOG und wahrscheinlich auch von Art. 320 StGB zu qualifizieren gewesen. Aufgrund der Summe der Pflichtverletzungen und der direkten Widerhandlung gegen mehrere Normen hätte es sich bei einem solchen Vorgehen um einen objektiv schweren Fehler gehandelt, der vorsätzlich erfolgt wäre. Für Peter Schnyder spricht lediglich, dass er seine Ankündigung nicht in die Tat umgesetzt hat, was allerdings auf den Beschluss des Gesamtgerichts am 8. Mai 2019 zurückzuführen sein dürfte.

62 Durch die unterbliebene Teilnahme von Peter Schnyder an der Sitzung vom 8. Mai 2019 war das Gremium in der Revisionssache nicht beschlussfähig. Art. 10 Abs. 1 GOG verlangt die vollzählige Besetzung. Hierin ist eine Verletzung der Pflicht zur Aufgabenerfüllung und damit der Hauptpflicht des Richters zu sehen. Es zeigt sich wiederum ein völlig eigenmächtiges Handeln von Herrn Schnyder. Aufgrund der Kurzfristigkeit der Ankündigung und seinem Fernbleiben hat er seinen Mitrichtern jede Möglichkeit genommen, auf die gerade erst vorgebrachten Argumente zu reagieren. Es muss Kantonsrichter Schnyder bewusst gewesen sein, dass eine derartige Nicht-Teilnahme eine Verletzung seiner Amtspflichten darstellt und es wäre ihm ohne weiteres möglich und zumutbar gewesen, seinen Standpunkt am 8. Mai 2019 in der Sitzung der Kammer vorzubringen und gegebenenfalls eine Sitzung des Gesamtgerichts zu

verlangen. Dies wären die korrekten Gefässe gewesen, um seine Argumente vorzubringen. Das gewählte Handeln zeigt hingegen, dass sich Peter Schnyder nicht einmal darum bemüht hat, seinen Kolleginnen und Kollegen die Möglichkeit zu geben, etwas auf seinen Standpunkt zu äussern. Für die KJS sind ein direkter Vorsatz und ein schweres subjektives Verschulden erstellt. Es ist auch hier wieder zu betonen, dass nach Ansicht von Herrn Schnyder die Einladung zur Beratung am 8. Mai 2019 nichtig gewesen sein mag. Allerdings kann er seine eigene rechtliche Einschätzung nicht mit einem Entscheid gleichsetzen, der von einem zuständigen Gremium nach einem justizförmigen Verfahren ordnungsgemäss beschlossen wurde.

- 63 Es kommt hinzu, dass Kantonsrichter Schnyder nicht nur selbst seiner Hauptpflicht nicht nachgekommen ist, sondern durch sein Fernbleiben auch das ordentliche Funktionieren des Gerichts an sich behindert hat. Es handelt sich auch objektiv um einen schweren Disziplinarfehler. Herrn Schnyder kann zu Gute gehalten werden, dass er von seinem eigenen Standpunkt betreffend der Nichtigkeit bestimmt überzeugt war und dass sich auch nach Ansicht der KJS bei der Handhabung der Erbsache P.S. Schwächen in der Geschäftsführung und Justizverwaltung des Kantonsgerichts zeigen. Diese Umstände geben einem einzelnen Kantonsrichter allerdings nicht das Recht, selbst zum Rechtsbruch zu greifen. Die Aussagen von Peter Schnyder, wonach er noch heute keine Alternative zu seinem Vorgehen sehe und es sei klar gewesen, wie ein Entscheid auch bei seiner Teilnahme an der Beratung ausgefallen wäre, die er in seiner abschliessenden Stellungnahme wiederholt, verschlimmern die Bewertung seines Verhaltens nachträglich. Sie zeigen umso mehr, dass er dann, wenn er seine Meinung nicht durchzusetzen vermag, auch bereit ist, wesentliche Verfahrensregeln zu verletzen. Insgesamt handelt es sich um eine sehr ernsthafte Pflichtverletzung durch Herrn Schnyder.

5.4 Zustandekommen des Revisionsentscheids

- 64 Diesbezüglich kommt die KJS zum Schluss, dass der Revisionsentscheid klar tatsachenwidrig festhält, die Abtretungserklärung habe am 15. Mai 2018 anlässlich der Beratung des Berufungsurteils vorgelegen. Die Verantwortung hierfür lag aber nicht bei Kantonsrichter Schnyder, der am 29. Mai 2019 nicht mehr an dem Verfahren beteiligt war, sondern beim Vorsitzenden, welcher den Revisionsentscheid zu instruieren und vorzubereiten hatte (Art. 9 GOG und Art. 23 KGV).

6. Praxis der nachträglichen Anpassungen

- 65 Die geschilderte Praxis der nachträglichen Anpassungen von Dispositiven und Begründungen weist nach Ansicht der KJS Schwächen auf und entspricht nicht den Anforderungen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Deshalb hat die KJS am 25. März 2020 gegenüber dem Kantonsgericht von Graubünden eine Reihe von Empfehlungen und Weisungen ausgesprochen. Darin wird insbesondere festgehalten, dass das gesamte Dispositiv und die definitive Urteilsbegründung vom zuständigen Richter oder vom gesamten zuständigen Richter-gremium beschlossen werden muss.

7. Amtsgeheimnis

- 66 Eine diesbezügliche Amtspflichtverletzung von Kantonsrichter Schnyder konnte nicht erstellt werden.

D. Folgen der Amtspflichtverletzungen von Kantonsrichter Peter Schnyder

1. Amtsenthebung wegen schwerer Amtspflichtverletzung

67 Grundsätzlich ist aufgrund des bedingten Rückzugs des Kantonsgerichts und der eingetretenen Bedingung – die Empfehlung der KJS auf Nicht-Wiederwahl von Kantonsrichter Schnyder – der Antrag des Kantonsgerichts gegenstandslos geworden. Trotzdem hat die KJS von Amtes wegen abzuklären, ob eine Amtsenthebung vorliegend in Frage kommt.

68 Zur sehr leichten Amtspflichtverletzung hinsichtlich des Unterschreitens der Frist von Art. 16 Abs. 1 KGV kommt die sehr ernsthafte Verletzung durch das Verhalten von Kantonsrichter Schnyder am 7. und 8. Mai 2019 hinzu. Mit Schreiben vom 7. Mai 2019 wurden die kompetenzwidrige Inanspruchnahme der Verfahrensleitung, ein eigenmächtiges Handeln entgegen jeglicher Kollegialität und der Bruch des Amtsgeheimnisses angedroht. Durch das Fernbleiben am 8. Mai 2019 hat Peter Schnyder seine Hauptpflicht, die Wahrnehmung des Amtes des Kantonsrichters, verletzt und gleichzeitig das ordnungsgemässe Funktionieren des Kantonsgerichts behindert.

69 Das Unterlassen einer vom Gesetz gebotenen Amtshandlung könnte als schwere Amtspflichtverletzung qualifiziert werden. Zu Gunsten von Herrn Schnyder wirkt sich allerdings aus, dass sich die KJS zum ersten Mal mit einer Amtspflichtverletzung durch ihn hat befassen müssen. Zudem ist sein Verhalten im Zusammenhang mit der Erbsache P.S. zu sehen. Wie die KJS hat feststellen müssen, haben sich an diesem Fall exemplarisch Schwächen der Justizverwaltung und der Geschäftsführung des Kantonsgerichts gezeigt.

70 Insgesamt kann diese erste Verfehlung von Kantonsrichter Schnyder nicht als schwerste Verletzung von Amtspflichten, die dem Richteramt Schaden zugefügt hat, eingestuft werden. Eine Amtsenthebung gestützt auf Art. 7 Abs. 1 lit. a GOG kommt nicht in Betracht.

2. Amtsenthebung aus anderen schwerwiegenden Gründen

71 Der Umstand, dass Herr Schnyder gegenüber seinen Mitrichtern keinen speziellen zeitlichen Arbeitseinsatz gezeigt hat, führt dazu, dass er seiner besonderen Treuepflicht gegenüber dem Kantonsgericht und dem Kanton Graubünden nicht vollumfänglich nachgekommen ist. Darüber hinaus ist erstellt, dass Kantonsrichter Schnyder eine einmal gefasste Meinung kaum mehr zur Disposition stellt und im Gegenteil alles unternimmt, um dieser zum Durchbruch zu verhelfen. In diesen Verhaltensweisen von Herrn Schnyder wären für sich keine Amtspflichtverletzungen zu sehen. Allerdings hat sich das Beharren auf der eigenen Ansicht auch im Zusammenhang mit seinem Gebaren am 7. und 8. Mai 2019 gezeigt. In diesem Zusammenhang sei auch erwähnt, dass es unpassend und mit der Würde des Amtes unvereinbar war, dass Kantonsrichter Schnyder nach Kenntnisnahme der Akten im Revisionsverfahren die Beherrschung verloren und gegenüber dem Vorsitzenden und dem Aktuar laut geworden ist.

72 Im Hinblick auf dieses Verhalten ist allerdings zu berücksichtigen, dass die genannte Episode rund um die Erbsache P.S. eine ihrer Ursachen in der Praxis der nachträglichen Anpassungen von Dispositiven und Begründungen hat, welche in zivilprozess-

aler Hinsicht erhebliche Zweifel nach sich zieht und nicht den Anforderungen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung entspricht. Schliesslich kommt hinzu, dass das Kantonsgericht als Institution zur Eskalation beigetragen hat, indem trotz sich immer weiter verschärfenden Spannungen nicht bereits früher die Aufsichtsbehörde eingeschaltet worden ist. Gerade Gerichtspersonen haben wissen müssen, dass die KJS eine ganze Reihe von Massnahmen ergreifen kann, die durch das Gesetz nicht abschliessend genannt werden. Hierunter fällt nach Ansicht der KJS auch die Möglichkeit als neutrale Vermittlerin in Konflikten tätig zu werden oder bei der Einsetzung eines externen Vermittlers behilflich zu sein. Das lange Hinauszögern und die Hoffnung auf eine interne Lösung zeugen von einem Misstrauen gegenüber der demokratisch legitimierten Aufsichtsbehörde.

73 Insgesamt kommt die KJS zum Schluss, dass auch nicht aus anderen schwerwiegenden Gründen i.S.v. Art. 7 Abs. 1 lit. d GOG die Einleitung eines Amtsenthebungsverfahrens angezeigt ist.

3. Disziplinarische Massnahme

74 Die festgestellte Amtspflichtverletzung wiegt objektiv und subjektiv schwer. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass gegen Peter Schnyder noch nie eine aufsichtsrechtliche Anzeige eingegangen ist oder eine Disziplinar massnahme ausgesprochen werden musste. Ebenso sprechen die äusseren Umstände zu seinen Gunsten.

75 Insgesamt liegt das Verschulden von Kantonsrichter Schnyder zu hoch, um in Anwendung des Opportunitätsprinzips auf eine Disziplinar massnahme zu verzichten. Hingegen sprechen die mildernden Gründe dafür, in der Kaskadenordnung von Art. 64 Abs. 1 GOG das Erste der zur Verfügung stehenden Mittel zu ergreifen. Es ist deshalb in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 lit. a GOG ein Verweis auszusprechen. Dies wird mit dem Hinweis verbunden, dass im Wiederholungsfall die festgestellte Verfehlung erschwerend berücksichtigt würde und die KJS es kaum mehr bei einem blossen Verweis bewenden lassen könnte.

76 Die Frage, ob Peter Schnyder aufgrund des erstellten Sachverhalts noch zur Wiederwahl an das Kantonsgericht von Graubünden empfohlen werden kann, hat die KJS in einem separaten Beschluss geprüft und verneint, weshalb der Antrag des Kantonsgerichts von Graubünden auf Amtsenthebung von Kantonsrichter Schnyder als gegenstandslos geworden abzuschreiben war (vgl. oben Rz. 7).